

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 133 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Überschreitung der Baugrenzen
- Überschreitung der in der Planurkunde festgesetzten Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- Befreiung von den Festsetzungen der nicht überbaubaren Flächen